

Bekanntmachung

Standortübungsplatz Seedorf – Errichtung Hubschrauberbedarfslandeplatz

I.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln, hat für das o. g. Verfahren die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, gebeten, im Rahmen der Amtshilfe ein Anhörungs- und Beteiligungsverfahren nach § 6 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. §§ 17, 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 73 Abs. 3, 3a, 5 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführen.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ausschließlich Flächen innerhalb der Fallschirmjägerkasernen Seedorf in Anspruch genommen.

Der Standortübungsplatz Seedorf wird durch verschiedene Hubschrauberkräfte der Bundeswehr für die Sicherstellung der Ausbildung von militärischem Personal genutzt, da am Standortübungsplatz Seedorf jedoch keine Möglichkeit zur Betankung vorhanden ist, ist es nach entsprechendem Treibstoffverbrauch erforderlich, die Ausbildung zu unterbrechen und auf den nächstgelegenen zivilen Flugplätzen Rotenburg/Wümme oder Bremen eine Betankung durchzuführen.

Die vorliegende Planung umfasst demnach die Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes (HBLP) mit Betankungsfunktion zur Verbesserung des Ausbildungsbetriebes.

Der vorliegende Plan enthält:

- **Unterlage 0** Vorlage der Genehmigungsunterlagen:
Schreiben des Nds. Landesamtes für Bau und Liegenschaften
- **Unterlage 1** Technischer Erläuterungsbericht und Planunterlagen
- **Unterlage 2** Gutachten über die Eignung des Landeplatzes
- **Unterlage 3** Bericht zur Erstellung der Datenerfassungssysteme für den HBLP
- **Unterlage 4** Fluglärmgutachten
- **Unterlage 5** Luftschadstoffgutachten
- **Unterlage 6** Gutachterliche Stellungnahme zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf die CO₂ -Emissionen
- **Unterlage 7** Gutachterliche Stellungnahme zu den baubedingten CO₂ -Emissionen
- **Unterlage 8** Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeits-Voruntersuchung
- **Unterlage 9** Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- **Unterlage 10** Landschaftsplanerischer Fachbeitrag
- **Unterlage 11** Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- **Unterlage 12** UVP-Bericht

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

06.08.2024 bis zum 05.09.2024 (einschließlich)

unter dem Titel „Standortübungsplatz Seedorf“ auf der Internetseite der Samtgemeinde Selsingen <https://www.selsingen.de/leben-und-wohnen/samtgemeinde-selsingen> zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 2 i.V.m. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG durch eine **Veröffentlichung im Internet.**

Zum Zwecke der **Auslegung** wird der Plan zusätzlich zentral für alle Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, **bei der Samtgemeinde Selsingen**, Hauptstraße 30, Zimmer 43, 27446 Selsingen, zu folgenden Zeiten: Montags bis freitags: 08.00 - 12.00 Uhr sowie montags und mittwochs von 14.00 Uhr – 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr in einer Druckfassung zugänglich gemacht (§ 73 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 2 i.V.m. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwVfG).

Der Plan ist im Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der NLStBV unter dem Titel **„Standortübungsplatz Seedorf“ <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> einsehbar.**

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „Standortübungsplatz Seedorf“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können sich zu dem Plan äußern, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen sind bis einschließlich zum 07.10.2024 schriftlich bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen oder der Nds. Landebehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, einzureichen.

Vor dem 06.08.2024 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Die Äußerungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Äußerungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Das Luftfahrtamt der Bundeswehr kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 6 Abs. 7 LuftVG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Luftfahrtamt der Bundeswehr (Genehmigungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Genehmigung) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 1 LuftVG).

III.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Samtgemeinde Zeven

Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, d. 25.07.2024